

DAS NEUE FAHREIGNUNGS- REGISTER UND PUNKTESYSTEM

**Kanzlei am
Steinmarkt**

RECHTSANWÄLTE
FACHANWÄLTE

Kanzlei am Steinmarkt
Steinmarkt 12
93413 Cham

Andreas Alt | Rechtsanwalt

Fachanwalt Verkehrsrecht
Fachanwalt Strafrecht

Telefon: 0 99 71 / 85 40 – 0
Telefax: 0 99 71 / 4 01 80
E-Mail: info@kanzlei-am-steinmarkt.de

1. Einleitung

Das Flensburger Verkehrszentralregister und das Punktesystem zur Bewertung von Verkehrsverstößen existieren bereits seit Jahrzehnten und wurden zum 01.05.2014 umfassend reformiert. In einigen, teilweise ganz wesentlichen Punkten haben sich durch die Einführung des Fahreignungsregisters (FAER) Änderungen ergeben.

Die Grafiken und Teile der Texte sind der Internetseite **www.bmvbs.de** entnommen, auf welcher auch aktuelle weitere Informationen über das FAER einsehbar sind.

2. Bewertung von Verstößen

- Nunmehr wird nur noch zwischen schweren und besonders schweren Verstößen unterschieden, die mit einem bis drei Punkten bewertet werden, nicht mehr wie früher 1 – 7 Punkte je nach Verstoß. Ordnungswidrigkeiten mit vorher 1 bis 4 Punkten ohne Regelfahrverbot werden als "schwere" Verstöße (1 Punkt), Ordnungswidrigkeiten mit früher 3 oder 4 Punkten und einem Regelfahrverbot werden als "besonders schwere" Verstöße (2 Punkte); Straftaten mit 2 oder 3 Punkten eingestuft werden.
- Erfasst werden nur noch die verkehrssicherheitsrelevanten Verstöße. Auf die Erfassung von Verstößen, die keinen direkten Einfluss auf die Verkehrssicherheit haben, wird verzichtet.
- Bei der Punktebewertung von Ordnungswidrigkeiten ist die Androhung des Regelfahrverbots entscheidend - wird vom Regelfahrverbot abgesehen, werden trotzdem 2 Punkte eingetragen.
- Neu ist, dass auch bestimmte Verstöße gegen Vorschriften über die Gefahrgutbeförderung mit Punkten bedroht werden.
- Dadurch verändert sich bei einzelnen Delikten die Gewichtung, im wesentlichen bleibt das System von Bußgeldern und Folgen aber erhalten.

- Aufgrund der Erhöhung der Eintragungsgrenze wurden die Bußgelder bei einzelnen Delikten angehoben
 - Handyverstoß von 40 € auf 60 €
 - Winterreifenpflicht von 40 € auf 60 €
 - Falsches Verhalten an Schulbussen von 40 € auf 60 €
 - Missachtung der Kindersicherungspflicht von 40 € auf 60 €
 - Zeichen eines Polizeibeamten nicht befolgt von 50 € auf 70 €
 - Vorfahrtsverstoß von 50 € auf 70 €
 - Fußgängergefährdung im Fußgängerbereich von 40 € auf 60 €
 - Fahren ohne Zulassung von 50 € auf 70 €
 - Verstoß gegen Ladungssicherungspflichten von 50 € auf 70 €
 - HU - Frist um mehr als 8 Monate überzogen von 50 € auf 70 €
 - Fahren ohne Begleiter als 17 - jährige(r) von 50 € auf 70 €

- Delikte, die jetzt wegen fehlendem Bezug zur Verkehrssicherheit nicht mehr eingetragen werden, wurden zum Ausgleich teilweise erheblich „verteuert“:
 - Umweltzone von 40 € auf 80 €
 - Fehlendes Kennzeichen von 40 € auf 60 €
 - Verstoß gegen Fahrtenbuchauflage von 50 € auf 65 €
 - Kennzeichen abgedeckt / fehlend von 50 € auf 65 €
 - Behinderung durch Parken in Feuerwehrezufahrt von 50 € auf 65 €
 - Sonn- und Feiertagsfahrverbot für LKW von 380 € auf 570 €

- Auch bei der Ahndung von **Straftaten** bleiben nunmehr Taten, die keinen Bezug zur Verkehrssicherheit haben, beim Eintrag in das Fahreignungsregister außer Betracht. Bei schweren Delikten mit 6 oder 7 Punkten können sich sogar Verbesserungen ergeben, ebenso bei Verstößen, die früher mit 3 Punkten, aber ohne Regelfahrverbot geahndet wurden.

- Lediglich beim unerlaubten Entfernen vom Unfallort (§ 142 StGB), gefährlichem Eingriff in den Straßenverkehr (§ 315 b StGB), Gefährdung des Straßenverkehrs und Trunkenheit im Verkehr (§§ 315 c, 316 StGB) und Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG) wird **jede** Verurteilung eingetragen.
- Bei den Delikten fahrlässige Tötung / fahrlässige Körperverletzung (§§ 222, 229 StGB), Nötigung (§ 240 StGB), Vollrausch (§ 323 a StGB), unterlassene Hilfeleistung (§ 323 c StGB) und Kennzeichenmissbrauch (§ 22 StVG) erfolgt die Eintragung zukünftig nur noch, wenn die Fahrerlaubnis entzogen, eine isolierte Sperrfrist angeordnet oder ein Fahrverbot verhängt wurde. Bei diesen Delikten werden 3 Punkte eingetragen, wenn die Fahrerlaubnis entzogen oder eine isolierte Sperrfrist angeordnet wird; wird ein Fahrverbot verhängt, werden lediglich 2 Punkte eingetragen. Straftaten des allgemeinen Strafrechts werden nicht in das Register eingetragen.

3. Sanktionssystem

Der sog. „Punktetacho“ soll das System der drohenden Sanktionen optisch darstellen:



- Bei 4 bis 5 Punkten (1. Stufe) erfolgt eine Ermahnung und eine Information über das Fahreignungs-Bewertungssystem sowie ein Hinweis auf die Möglichkeit, an einem Fahreignungsseminar (mit der Möglichkeit eines „Punkterabatts“) teilzunehmen, vergleichbar der früheren Verwarnung durch die Fahrerlaubnisbehörde bei Überschreiten der 8 – Punkte – Grenze.
- Beim Punktestand von 6 oder 7 (2. Stufe) erfolgt eine Verwarnung mit Androhung der Fahrerlaubnisentziehung und Hinweis auf die Möglichkeit der Teilnahme an einem Fahreignungsseminar (ohne Punkteabzug).
- Gleich bleibt die Sanktion bei Erreichen der Punkteobergrenze (früher 18, zukünftig 8 Punkte): Die Fahrerlaubnis wird von der Verwaltungsbehörde entzogen; eine Neuerteilung ist frühestens nach 6 Monaten und nach Durchführung einer Medizinisch – Psychologischen Untersuchung (MPU) möglich.
- Eine Klage bzw. ein Widerspruch gegen eine Entziehung der Fahrerlaubnis haben nunmehr nach dem Gesetz keine aufschiebende Wirkung, so dass auch bei einer Anfechtung des Entzugsbescheids die Fahrerlaubnis erlischt und zunächst abgegeben werden muss.
- Für Maßnahmen der Fahrerlaubnisbehörde ist der Punktestand zum Zeitpunkt des letzten Verstoßes entscheidend - wenn also z. B. 8 Punkte mit einem Verstoß erreicht werden, ist die Fahrerlaubnis zu entziehen, auch wenn in der Folge Punkte - z. B. durch Tilgung - wegfallen.
- Die frühere Rechtsprechung zur Punktebewertung bleibt im wesentlichen unverändert, so z. B. bei der Bewertung von tatmehrheitlich begangenen Verstößen, die zu einer „schlagartigen“ Punkteansammlung führen können, deren Folgen aber durch die Rechtsprechung abgemildert werden, da bei schlagartigem Überschreiten von 2 Sanktionsstufen zunächst nur die erste überschrittene Sanktionsstufe angewandt wird.

- Maßnahmen der Fahrerlaubnisbehörde nach dem Punktesystem sind nur gegen Fahrerlaubnisinhaber möglich. Soweit ein Eintrag im Fahrerlaubnisregister erfolgt, der Betroffene aber keine Fahrerlaubnis besitzt, gibt es keine Maßnahmen nach dem Punktesystem, die Eintragungen bleiben aber bis zur Tilgung bestehen. Bei der (Wieder-) Erteilung der Fahrerlaubnis - auch wenn die Fahrerlaubnis entzogen oder auf die Fahrerlaubnis verzichtet worden war - werden die vorher vorhandenen Punkte gelöscht, die Einträge bleiben aber bis zur Tilgung im Register und können bei späteren Entscheidungen der Fahrerlaubnisbehörde zugrunde gelegt werden.
- Im Übrigen bleibt das Sanktionssystem unverändert – nach wie vor droht also als Nebenfolge bei Verkehrsverstößen Fahrverbot oder Führerscheinentzug, wenn dies als Regelahndung vorgesehen ist oder von der Bußgeldbehörde oder dem Gericht als notwendig angesehen wird. Die Höhe der angedrohten Bußgelder bleibt – von einigen Ausnahmen abgesehen - ebenfalls gleich.
- Auch bisherige Maßnahmen der Fahrerlaubnisbehörde außerhalb der Punktesystems (z. B. MPU – Anordnung bei Trunkenheitsfahrten; Entziehung der Fahrerlaubnis bei Fahren unter Drogeneinfluss) werden unverändert bleiben.

4. Tilgungsvorschriften

- Die Tilgungsvorschriften wurden vereinfacht. Tilgungshemmung und Überliegefrist, die früher oft zu einem „Ansammeln“ geführt haben, entfallen
- Jede Tat wird nach ihrer Tilgungsfrist gelöscht: Schwere Ordnungswidrigkeiten nach 2,5 Jahren, besonders schwere Ordnungswidrigkeiten nach 5 Jahren, Straftaten mit 2 Punkten nach 5 Jahren und Straftaten mit 3 Punkten nach 10 Jahren. Dies bedeutet allerdings eine erhebliche Verlängerung der Eintragungsdauer der einzelnen Verstöße.

- Ein neuer Verstoß während dieser Zeit führt aber nicht mehr dazu, dass eine alte Tat länger im System gespeichert bleibt.
- Die Tilgungsfrist beginnt jetzt einheitlich mit der Rechtskraft der Entscheidung. Diese begann früher bei Ordnungswidrigkeiten mit der Rechtskraft des Bußgeldbescheids, bei Straftaten mit der Unterzeichnung des Strafbefehls oder dem Tag des Urteils.
- Die Möglichkeit des „Punkterabatts“ bleibt eingeschränkt bestehen. Die freiwillige Teilnahme an einem neuen Fahreignungsseminar bei einem Punktestand von 1- 5 Punkten führt zu einem Rabatt von 1 Punkt; dies ist aber nur einmal innerhalb von 5 Jahren möglich. Auch ein Rabatt in den letzten 5 Jahren nach altem Recht steht einem erneuten Rabatt entgegen. Ein Punktabzug aufgrund eines Seminars erfolgt aber nur, wenn im Register maximal 5 Punkte zum Zeitpunkt der Ausstellung der Teilnehmerbescheinigung eingetragen waren. Führt ein neuer Verstoß vor der Ausstellung der Teilnehmerbescheinigung zur Überschreitung von 5 Punkten, gibt es keine Punktegutschrift.

5. Übernahme von Alteinträgen

- Maßgeblich für die Punktebewertung nach altem oder neuen Recht war der Zeitpunkt der Eintragung, nicht des Verstoßes oder der Rechtskraft.
- Punkte für Delikte, die nach dem neuen System nicht mehr eingetragen werden, wurden mit Inkrafttreten der Reform automatisch gelöscht (z. B. Befahren einer Umweltzone).
- „Alte“ Punkte werden nach den bisher geltenden Vorschriften getilgt; nach Inkrafttreten der Reform hinzukommende Eintragungen führen aber nicht zu einer Tilgungshemmung.

Überführung der Punkte

Verkehrszentralregister (VZR) vs. Fahreignungsregister (FAER)

Punktstand am 30.04.2014		Zuordnung im neuen Fahreignungs-Bewertungssystem	
1-3	➔	1	Vormerkung
4-5	➔	2	
6-7	➔	3	
8-10	➔	4	Ermahnung
11-13	➔	5	
14-15	➔	6	Verwarnung
16-17	➔	7	
≥18	➔	8	Entziehung

© Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Cham, den 01.11.2016

Rechtsanwalt Andreas Alt - Fachanwalt für Verkehrsrecht & Strafrecht

Freizeichnung:

Dieses Skript wurde in bestmöglicher Sorgfalt erstellt. Es kann aber nicht zukünftige Entwicklungen der Rechtsprechung und des Gesetzgebers vorhersehen. Der Autor übernimmt hinsichtlich Sach- und Vermögensschäden keinerlei Gewährleistung für evtl. vorhandene Unvollständigkeiten, ungenaue Angaben oder Fehler sowie hinsichtlich weiterer zukünftiger Änderungen. Die Verwendung dieses Skripts oder einzelner Teile davon geschieht ausschließlich auf eigene Verantwortung des Erwerbers oder Verwenders. Dieser vorstehende Haftungsausschluss gilt nicht, soweit die vorgenannten Mängel bzw. Risiken auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Autors zurückzuführen sind.